



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

26

09.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| <p>54 Sitzung des Kreisausschusses</p> <p>55 Stadt Kronach
Satzung der Stadt Kronach zur Aufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Flügelbahnhof/ Siedlung“</p> <p>56 Flurbereinigungsbeschuß – Bekanntgabe – Dorferneuerung Zeyern, Markt Marktrodach</p> | <p>57 Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kronach Altstadt Ost“ vom 06.08.2024</p> <p>58 Satzung der Stadt Kronach zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Westlich der Haßlach“ vom 06.08.2024</p> |
|---|--|

11

54

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 16.09.2024, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Neubau der Lorenz-Kaim Schule (Staatliches Berufsschulzentrum Kronach); Grundsatzbeschluss für die Beziehung und Beauftragung einer Projektsteuerung
- 3 Landkreiszuschüsse an KRONACH Creativ e. V.; Koordinierungszentrum bürgerschaftliches Engagement (KoBE) und Bündnis familienfreundlicher Landkreis Kronach - Beschluss
- 4 Bewilligung eines Kreiszuschusses für ein Tanklöschfahrzeug für die FF Nordhalben – Beschluss
- 5 Jahresrechnung 2023 - Kenntnisnahme

6 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026) – Kenntnisnahme

7 Unvorhergesehenes

8 Anfragen und Sonstiges

Eine nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 04.09.2024

Landratsamt

Stadt Kronach

55

Satzung der Stadt Kronach zur Aufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Flügelbahnhof/Siedlung“

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des

Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl, S. 385,586) geändert worden ist sowie § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat Kronach folgende Satzung:

§ 1 Die Satzung der Stadt Kronach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Flügelbahnhof/Siedlung“ vom 10.05.1997 wird aufgehoben (siehe Lageplan Sanierungsgebiet „Flügelbahnhof/Siedlung“ in der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt vom 25.05.1997).

§ 2 Diese Satzung wird gemäß §162 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kronach, 06.08.2024
Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Kronach **56**

Dorferneuerung Zeyern, Markt Marktrodach, Landkreis Kronach

Flurbereinigungsbeschluss Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 24.06.2024 das Verfahren Zeyern - Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sowie das Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke sind in der Verwaltung der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 146 vom 09.09.2024 mit 09.10.2024 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Kronach, 02.09.2024
Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **57**

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kronach Altstadt Ost“ vom 06.08.2024.

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl, S. 385,586) geändert worden ist sowie § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat Kronach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kronach Altstadt Ost":

§ 1 Änderung des räumlichen Geltungsbereichs

(1) Erweiterung

Die am 19.01.2009 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet "Kronach Altstadt Ost" wird um den Bereich des ehemaligen Sanierungsgebiets "Spitalviertel" erweitert (Teilbereich 1, siehe Lageplan Änderungssatzung Sanierungsgebiet „Kronach Altstadt Ost“).

(2) Teilaufhebung

Die Sanierungsziele für den Teilbereich 2 entlang der Rodacher Straße sind erreicht. Daher wird die Satzung für diesen Teilbereich aufgehoben. (siehe Lageplan Änderungssatzung Sanierungsgebiet „Kronach Altstadt Ost“).

Die Satzung wird für Überlappungsbereiche mit den Sanierungsgebieten II (Flurstücke 647/2 und 612/8, 647/1 und Teilbereich Flurstück 644/1 sowie Straße Krahenberg) und III (Teilbereich Flurstück 469/5 der Haßlach) aufgehoben. Sie bleiben Bestandteil der Sanierungsgebiete II bzw. III.

Kronach, 06.08.2024
Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Kronach
zur förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Westlich der Haßlach“
vom 06.08.2024**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen wird das in §2 näher bezeichnete, rund 7,5 ha große Gebiet, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Westlich der Haßlach“.

§ 2 Abgrenzung

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan als Anlage 01 zur Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß §143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kronach, 06.08.2024
Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Hinweise:

Gemäß §142 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch

Beschluss verlängert werden (§142 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß §215 Absatz 1 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Nach §215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach §214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

